

Gelten Feier-Tage auch?

Ja!

Im Mini-Job haben Sie ein Recht auf **Lohn-Fort-Zahlung an gesetzlichen Feier-Tagen**. Vorausgesetzt, Sie hätten an diesem Tag regulär gearbeitet. Sie müssen die Zeit nicht nach-arbeiten!

Habe ich Ansprüche bei Schwanger-Schaft?

Ja!

Im Mini-Job sind Schwangere durch das **Mutter-Schutz-Gesetz** geschützt. Mutter-Schafts-Geld erhalten Sie, wenn Sie bei einer gesetzlichen Kranken-Kasse versichert sind. Haben Sie ein Beschäftigungs-Verbot, bekommen Sie Mutter-Schutz-Lohn. Wichtig: Sie haben auch Anspruch auf Eltern-Geld und Eltern-Zeit.

Habe ich Kündigungs-Schutz?

Ja!

Auch im Mini-Job gilt das Kündigungs-Schutz-Gesetz. Die Beschäftigung muss dafür seit mehr als 6 Monaten bestehen.

Eine Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Es gilt mindestens die **gesetzliche Kündigungs-Frist von 4 Wochen** zum 15. oder zum Ende des Monats. Nach Kündigungs-Erhalt können Sie innerhalb von 3 Wochen vor dem Arbeits-Gericht klagen.

Sie haben Fragen? Hier finden Sie Beratung!

Zum Thema Arbeits-Recht berät das **Bürger-Telefon des Bundes-Ministeriums für Arbeit und Soziales** unter der **Telefon-Nummer: 030 221 911 004** (montags bis donnerstags von 8.00 bis 20.00 Uhr).

Die **Mini-Job-Zentrale** hat viele Informationen zum Mini-Job unter www.minijob-zentrale.de.

Oder Sie kontaktieren uns ...!

Die **Beauftragten für Gute Arbeit** beantworten Fragen zum Arbeits-Verhältnis, zu Arbeits-Bedingungen, zur Entlohnung oder Mit-Bestimmung am Arbeits-Platz. Persönlich, telefonisch oder per E-Mail. **Melden Sie sich, gemeinsam finden wir Lösungen und Antworten.**

Für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

Romana Wittmer, Beauftragte für Gute Arbeit

Telefon: 030 - 90298 4819

Telefax: 030 - 90298 2505

E-Mail: gute-arbeit@BA-FK.Berlin.de

Post: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin



Für den Bezirk Lichtenberg:

Heike Fahrnländer, Beauftragte für Gute Arbeit

Telefon: 030 - 90296 8007

Telefax: 030 - 90296 8009

E-Mail: gute-arbeit@Lichtenberg.Berlin.de

Post: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Möllendorffstraße 6, 10367 Berlin



Hinweis: In diesem Flyer trennen wir zusammengesetzte Wörter mit einem Strich ab. Weil der Text so einfacher zu lesen ist.

Verfasserinnen: Dieser Flyer wurde von den Beauftragten für Gute Arbeit, Frau Fahrnländer und Frau Wittmer, erstellt. Stand: Februar 2024

Foto: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg



**MINI-JOB:
MINDEST-LOHN &
ARBEITS-RECHT,
IHR GUTES RECHT!**

Informationen für Beschäftigte

BERLIN



Was ist ein Mini-Job?

Ein Mini-Job ist ein Arbeits-Verhältnis. Ein Mini-Job wird gering-fülig bezahlt: ab Januar 2024 mit **maximal 538 Euro im Monat**. Deshalb heißen Mini-Jobs auch gering-fülig Beschäftigung.

Es gibt auch kurz-fristige Mini-Jobs. Sie dauern maximal 3 Monate oder 70 Arbeits-Tage im Kalender-Jahr.

Ist ein Mini-Job ein normales Arbeits-Verhältnis?

Ja!

Vor dem Gesetz sind Mini-Jobs allen anderen Jobs gleichgestellt. Es gilt das normale Arbeits-Recht.

Diese Ansprüche haben Sie in einem Mini-Job:

- mündlicher/schriftlicher **Arbeits-Vertrag** oder schriftliche Informationen zu den wichtigsten Vertrags-Bedingungen,
- Gesetze zur Regelung der Arbeits-Zeit,
- Recht auf **bezahlten Urlaub** zur Erholung,
- bezahlte Frei-Stellung an Sonn- und Feiertagen,
- Entgelt-Fort-Zahlung bei **Krankheit**,
- Mutter-Schutz für Schwangere und Mütter,
- gesetzliche **Unfall-Versicherung** bei einem Arbeits- oder Wege-Unfall,
- Gesetze zum Schutz arbeitender Jugendlicher,
- Schutz für schwer-behinderte Mini-Jobber*innen,
- **Kündigungs-Schutz**,
- **Arbeits-Zeugnis**.

Was ist anders beim Mini-Job?

Es gibt Besonderheiten bei der Sozial-Versicherung:

- **Kranken- und Pflege-Versicherung**: Sie sind über den Mini-Job nicht in einer Krankenkasse versichert. Sie müssen sich anders versichern.

- **Arbeitslosen-Versicherung**: Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosen-Geld oder Kurzarbeiter-Geld.
- **Renten-Versicherung**: Durch die Pflicht-Versicherung fließen minimale Beiträge in die Renten-Versicherung. In einem Mini-Job können Sie aber auch einen Antrag stellen, damit Sie keine Beiträge für die Renten-Versicherung bezahlen müssen. Sie haben dann keine Ansprüche auf Reha-Leistungen oder Renten-Leistungen. Es besteht ein hohes Risiko für Alters-Armut.

Diese fehlende soziale Absicherung macht den Mini-Job zu einem **unsicheren Arbeits-Verhältnis**.

Unser Tipp: Deshalb ist es besser, wenn Sie Ihren Mini-Job in ein Arbeits-Verhältnis mit voller Sozial-Versicherung erweitern und/oder umwandeln.

Gilt im Mini-Job der Mindest-Lohn?

Ja!

Es gilt der allgemeine bundesweite gesetzliche Mindest-Lohn. Er beträgt ab dem **1. Januar 2024 12,41 Euro pro Zeitstunde** (ab Januar 2025:

12,82 Euro).

Wer den Mindest-Lohn erhält, darf im Mini-Job in der Regel maximal 10 Stunden pro Woche arbeiten. Die Mini-Job-Grenze von aktuell 538 Euro erhöht sich gleichzeitig mit der Erhöhung des Mindest-Lohns.

Wichtig! Der Mindest-Lohn gilt nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahre,
- Auszubildende,
- bestimmte Praktikanten,
- ehren-amtlich Tätige sowie
- Lang-Zeit-Arbeitslose in den ersten 6 Monaten ihres Mini-Jobs.

Gerne prüfen wir Fragen zum Lohn und zur Arbeits-Zeit in der Beratung.

Welche Arbeits-Zeit gilt?

Der Arbeits-Vertrag oder Nachweis über die Vertrags-Bedingungen **muss** die Arbeits-Zeit regeln.

Gibt es keine Regelung, dann sind Sie nicht zu Über-Stunden, Schicht- oder Sonder-Arbeits-Zeiten, wie feiertags, nachts, sonntags, verpflichtet. Arbeitgeber können Sie im Mini-Job nach Bedarf einsetzen. Das muss schriftlich festgelegt sein. Die tatsächliche Arbeits-Zeit muss erfasst werden.

Unser Tipp: Vereinbaren Sie, dass Sie spätestens 4 Tage vor dem Einsatz informiert werden. Notieren Sie Ihre Arbeits-Zeit.

Bekomme ich Lohn, wenn ich krank bin?

Ja!

Während Ihrer Erkrankung muss der Arbeitgeber für 6 Wochen den Lohn weiterzahlen. Die Arbeits-Zeit muss nicht nachgeholt werden!

Wichtig! Sie müssen sich sofort beim Arbeitgeber krank-melden. Senden Sie den Krankenschein vom Arzt schnell an Arbeitgeber und Krankenkasse.

Steht mir Urlaub zu?

Ja!

Im Bundes-Urlaubs-Gesetz sind mindestens 24 Tage bei einer 6-Tage Woche festgelegt. Das entspricht **4 Wochen**.

Bei weniger Arbeitstagen pro Woche haben Sie auch weniger Urlaub, z.B.

Arbeits-Tage pro Woche	Urlaubs-Anspruch pro Jahr in Tagen
5	20
4	16
3	12
2	8
1	4